OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603769/2/Py/PP

Datum:
Linz, 15. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G.H., c/o H.T. GmbH, X, D-x L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. Mai 2020, GZ: BHSD/920140000755/20, mit dem der Einspruch vom 17. März 2020 gegen die Strafverfügung vom 25. Februar 2020 zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Mai 2020, GZ: BHSD/920140000755/20, wurde der Einspruch vom 17. März 2020 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde mit der Begründung zurückgewiesen, dass trotz Aufforderung durch die Behörde innerhalb der gewährten Frist keine Vollmacht zur Einbringung des Rechtsmittels nachgereicht wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass sofort nach Erhalt des Briefes ein Antwortmail geschickt wurde. Es könne nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass der Brief erst nach mehreren Wochen eingegangen ist, weshalb ersucht wird, die Nachreichung der Unterschrift als rechtzeitig eingegangen zu beurteilen und den Einspruch inhaltlich zu beurteilen.

3. Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Aufgrund einer Anzeige wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes erging mit Schreiben vom 20. Jänner 2020 an die Firma H.T. GmbH gemäß § 103 Abs. 2 KFG als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X die Aufforderung, der Behörde binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 28. August 2019 um 07:07 Uhr das Kfz in St. Marienkirchen bei Schärding, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis, Knoten Voralpenkreuz, verwendet hat. Dieses Schreiben wurde der H.T. GmbH laut internationalem Postrückschein am 24. Jänner 2020 nachweislich zugestellt.

Nachdem innerhalb der in der Lenkererhebung angeführten Frist von zwei Wochen ab Zustellung von der Firma H.T. GmbH die erfragte Auskunft der Behörde nicht übermittelt wurde, erging am 25. Februar 2020 an den Beschwerdeführer als nach außen zur Vertretung befugten Verantwortlichen der Firma H.T. GmbH eine Strafverfügung wegen Verletzung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG.

Am 17. März 2020 ging bei der Behörde von T.S. namens der H., X, D., Niederlande, ein E-Mail mit folgendem Inhalt ein:
„Guten Morgen,
Wir haben diesen Brief nie erhalten.
Die zu diesem Zeitpunkt verantwortliche Firma war:
M.J.
X
D-x G.“

Mit Schreiben vom 21. April 2020 wurde daraufhin Herr T.S. darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Schreiben nicht die eigenhändige Unterschrift des Beschuldigten aufweist bzw. keine Vollmacht für die Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren ausgewiesen wurde. Gleichzeitig erging die Aufforderung, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Mängelbehebungsauftrages die fehlende Unterschrift des Beschuldigten beizubringen oder eine Vollmacht vorzulegen, aus welchem das Vertretungsverhältnis sowie die Berechtigung zur Einbringung des Rechtsmittels im Verwaltungsstrafverfahren hervorgeht. Diese Verfahrensanordnung wurde laut Postrückschein und Sendungsverfolgung am 1. Mai 2020 nachweislich zugestellt. Innerhalb der 2-wöchigen Frist wurde der Verfahrensanordnung jedoch nicht entsprochen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes, insbesondere dem im Akt einliegenden und unterfertigten Postrückschein zur Sendung x sowie dem aus dem Sendungsverlauf der Österreichischen Post AG hervorgehenden Zustelldatum mit 1. Mai 2020.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 10 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragenen Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch

mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.2. Da der Einspruch vom 17. März 2020 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. Februar 2020 keine Vollmacht des Beschuldigten aufgewiesen hat, erging von der belangten Behörde mit Schreiben vom 21. April 2020 die Verfahrensanordnung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieser Anordnung eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Dieses Schreiben wurde laut behördlichem Akt am 1. Mai 2020 nachweislich zugestellt. Innerhalb der angeführten Frist wurde der Verfahrensanordnung jedoch nicht entsprochen, weshalb die belangte Behörde – wie in der Verfahrensanordnung im Übrigen ausdrücklich angeführt – den Einspruch vom 17. März 2020 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. Februar 2020, GZ: BHSD/920140000755/20, mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid zurecht zurückgewiesen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny